

## Beitrags-Ordnung

## Deutscher Verband für Podologie (ZFD) LV Bayern e.V.

Gültig ab 01.01.2024

Beschlossen zur Mitgliederversammlung am 19.03.2023

- 1. Der jährliche Beitrag für ordentliche Mitglieder (=Vollmitglieder) beträgt 480,00 €.
- 2. Der reduzierte jährliche Beitrag für Fördermitglieder beträgt 300,00 €.
- 3. Der reduzierte jährliche Beitrag für ruhende Mitglieder beträgt 120,00 € zuzüglich des jeweils geltenden Abonnementpreises für die Fachzeitschrift "DER FUSS".
- 4. Schüler/Schülerinnen einer Berufsfachschule gemäß § 4 PodG zahlen keinen Beitrag. Zum Ende des Monats, in dem die Prüfung mit Erfolg abgeschlossen wird, erlischt der Anspruch auf diese Vergünstigung. Ab dem Folgemonat wird der Mitgliedsbeitrag automatisch angeglichen (s. Punkt 1.) Schüler/Schülerinnen haben die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende des Monats, in dem die Abschlussprüfung stattfindet.
- 5. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt vierteljährlich per SEPA-Lastschrift. Der Einzug erfolgt zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August, 01. November eines jeden Jahres. Sofern keine Einzugsermächtigung vorliegt, ist der gesamte Jahresbeitrag in einer Summe fällig und zahlbar zum 01. Februar eines jeden Jahres.
- 6. Reduzierte Beiträge werden als Jahresbeitrag zum ersten Einzug eines Jahres fällig.
- 7. Ein Wechsel der Bankverbindung ist dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 8. Bei Zahlungsverzug erfolgen Maßnahmen in nachstehender Reihenfolge:

**Mahnung:** Sie ergeht, sofern im SEPA-Lastschriftverfahren eine Rücklastschrift erfolgte, bzw. drei Wochen nach Absendung der Rechnung. Die Mahngebühr beträgt 10,00 €. Die vom Kreditinstitut erhobene Gebühr für die Rücklastschrift ist vom Mitglied zu tragen.

**Einforderung:** Sollte ein Mitglied sein Beitragskonto trotz Mahnung nicht innerhalb der angegebenen Frist ausgeglichen haben, erfolgt die Einforderung auf Kosten des Mitgliedes auf dem Rechtsweg.

Rücklastschriftgebühren, Mahngebühren und Anwaltskosten werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

9. Bei wiederholtem Zahlungsverzug entscheidet die Vorstandschaft über einen Ausschluss.